



Verordnung über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung)

vom 13. Mai 2011
(in Kraft seit 11. Oktober 2011)

Polzeiverordnung der Gemeinde Wilchingen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Wilchingen. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton im gemeindepolizeilichen Zuständigkeitsbereich.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird unter Vorbehalt höheren Rechts im Rahmen der Strafbefugnis der Gemeinde bestraft.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist unter Vorbehalt kantonalen Rechts Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe.

² Die Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei und die Kompetenzabgrenzung werden durch das Polizeiorganisationsgesetz geregelt.

Art. 3

Fundbüro

¹ Gefundene Sache, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, können der Einwohnerkontrolle oder dem Fundbüro der Gemeinde Wilchingen zuhänden der Schaffhauser Polizei abgegeben werden.

Art. 4

Meldepflicht der
Vermieterinnen
und Vermieter

¹ Personen, die Wohn- und Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenützung zur Verfügung stellen sind verpflichtet, ein- und ausziehende Vertragsparteien der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 5

Videoüberwachung

¹ Zum Schutz der Bevölkerung sowie des öffentlichen Eigentums vor Sachbeschädigung kann der Gemeinderat Videogeräte einsetzen. Nicht überwacht werden darf der Privatbereich.

² Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden sowie verhältnismässig sein.

³ Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ausgewertet und innert 60 Arbeitstagen vernichtet werden.

⁴ Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen die Aufzeichnungen zur Strafverfolgung aufbewahrt und der

zuständigen Behörde übergeben werden. Personendaten unbeteiligter Dritte sind zu anonymisieren.

Art. 6

Flurpolizei

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten; ebenso das Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit.

Art. 7

Schaffung einer
Gefahrenlage

¹ Wer eine besondere Gefahr schafft beziehungsweise für einen gefährlichen Zustand verantwortlich ist, hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um die damit verbundenen Gefahren abzuwenden. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:

- a) Jauchegruben, Sammler usw. auf sichere Weise zu decken und zu beaufsichtigen;
- b) zugängliche Baustellen, Gruben oder die Sicherheit sonst gefährdende Anlagen abzuschränken und zu signalisieren;
- c) Dächer mit Schneestangen oder dergleichen zu versehen oder rechtzeitig von Schnee zu räumen, um Schneerutschen zu verhindern.

Art. 8

Rettungsgeräte und
-anlagen

¹ Die Benützung von Geräten und Anlagen die dem Schutz und der Rettung von Menschen dienen, ist nur in Notfällen erlaubt. Sie ist dem Gemeinderat anzuzeigen.

2. Abschnitt: Emissionen

Art. 9

Ruhestörung

¹ Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbare Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

² Während der Ruhezeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. Dieses Verbot gilt auch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten sowie für Haus und Gartenarbeiten wie Rasenmähen oder Teppichklopfen.

³ Davon ausgenommen sind alle Arbeiten und Verrichtungen, welche gemäss Art. 4 des Ruhetagsgesetzes erlaubt sind.

⁴ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

Ausserordentliche
Anlässe

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

² Das «Böllern» bei Festen und Veranstaltungen ist im Rahmen des übergeordneten Rechts nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Die Anwohner sind vorgängig zu informieren.

Art. 11

Gastwirtschaften und
Veranstaltungen

¹ Bei Gastwirtschaften und Veranstaltungen sind die nötigen, zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Lärmbelästigungen zu vermeiden.

² Gastwirte oder Personen, die Veranstaltungen durchführen, sind auch verpflichtet in unmittelbarer Nähe der Gastwirtschaft oder des Veranstaltungsortes für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen vorsehen.

3. Abschnitt: Benutzung des öffentlichen Grundes**Art. 12**

Öffentliches Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu entfernen, zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Art. 13

Gesteigerter Gemein-
gebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen wie Strassen, Plätze, Gewässer, Parkanlagen, Schulanlagen usw. bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Benützungs- und Gebührenordnungen.

Art. 14

Reklame

¹ Das Anbringen von Reklame auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

² Reklame für Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts frühestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass oder Urnengang ohne Bewilligung ausgehängt werden. Sie muss nach dem Anlass oder Urnengang unverzüglich entfernt werden.

Art. 15

Campieren

¹ Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig.

Art. 16

Wegschaffen von
Fahrzeugen und
Gegenständen

¹ Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge oder deponierte Gegenstände können durch den Gemeinderat oder das von ihm beauftragte Organ weggeschafft werden, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung der Gemeinde missachtet.

² Die Kosten trägt die verantwortliche Person.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten und
Aufhebung des
bisherigen Rechts

¹ Dieser Erlass wird nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das zuständige Departement durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

³ Dieser Erlass ist zu publizieren und in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Mai 2011:

Der Gemeindepräsident: Hans Rudolf Meier

Der Gemeindeschreiber: Luc Schelker

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Beschluss vom 27.07.2011:

Das Mitglied des Regierungsrates: Rosmarie Widmer Gysel